

am nothwendigsten und verdienstlichsten ist es daher, den Nächsten vor der Sünde zu bewahren und von ihr zu bessern, was geschieht durch die brüderliche Zurechtweisung (s. d. Art.), worunter alle geistlichen Werke der Barmherzigkeit begriffen werden. — Eine besondere Blüte der christlichen Liebe ist die Freundschaft, d. h. die Einigung zweier Personen, welche Gleichheit der Gesinnungen, gegenseitiges Wohlwollen und aufrichtiges Streben, einander in allem wahren Guten zu fördern, mit einander verbindet. Je reiner und heiliger die Motive sind, auf welchen die Freundschaft beruht, desto mehr ist sie geachtet und besitz die in Eccl. 6, 14 ff. der Freundschaft zuerkannten Vorzüge. Eine nur auf Selbstliebe oder sinnliche Liebe basirte Verbindung verdient nie diesen schönen Namen. Die engsten Beziehungen unter den Menschen bildet die Einheit des Blutes (Verwandtschaft), der Ehe und der Familie. Auch sie sollen befeelt werden von Liebe in Gott und für Gott, und nie darf eine rein natürliche Liebe ein Hinderniß werden für den göttlichen Beruf zu einer höhern geistigen Verbindung mit Gott (Luc. 14, 26).

VII. Die Pflicht der Feindesliebe. Da das Motiv der Liebe zum Nächsten nur die unendlich liebenswürdige Güte ist, mit welcher Gott alle Menschen umfängt, so sind wir auch solche zu lieben verpflichtet, welche uns beleidigt haben, anfeinden, hassen (Matth. 5, 23 ff. 43—48; 6, 14, 15; vgl. Matth. 18, 35. Marc. 11, 25. 1 Joh. 2, 11; 3, 14, 15. Gal. 5, 20). Auch das alte Gesetz erlaubte nicht, dem Feinde mit Haß zu begegnen, wie die Pharisäer daraus folgern wollten, daß ausdrücklich nur befohlen war, den Nächsten (proximus, was der Feind nicht ist) zu lieben (S. Thom. in III, dist. 31, q. 1, a. 1 ad 2). Es verbietet dieß vielmehr an vielen Stellen, wie Lev. 19, 17 f. Ez. 23, 4, Spr. 24, 17; 25, 21. 22. Tob. 4, 16. Job 31, 29. 30. Vollkommen enthüllt wurde dieses heilige Gesetz Gottes freilich erst im Neuen Bunde, da erst im Geheimnisse der überreichen Erlösung durch Christus die unendliche Erbarmung Gottes gegen seinen Beleidiger, den Sünder, sich in ihrer ganzen Fülle offenbart hat. — Das göttliche Gebot verpflichtet nun strenge: 1. im Herzen keine Rachsucht und keinen Haß gegen jemanden zu tragen; 2. im äußern Benehmen alles fernzuhalten, was Haß gegen den Beleidiger erkennen ließe; 3. ihm deßhalb auch solche Aeußerungen des Wohlwollens und Wohlthuns zu gewähren, welche allgemein unter Personen des betreffenden Standes als Pflicht gelten, und namentlich ihn nicht auszuschließen vom Fürbittgebete (S. Thom. 2, 2, q. 83, a. 8). 4. Zeichen besonderer Freundschaft ist man dem Beleidiger nur dann schuldig, wenn man vor der erlittenen Unbill in solcher mit ihm lebte, bereits vollkommene Genugthuung von ihm erhalten hat und die früheren intimen Beziehungen nicht ohne großes Aergerniß unterlassen kann. 5. Der Beleidigte darf keine höhere Genugthuung fordern, als

leidenschaftslose Rechtsanschauung erreicht, und er muß jederzeit bereit sein, die angebotene anreichende Genugthuung anzunehmen und sich zu versöhnen. Er ist übrigens nicht schuldig, gleich nach erlittenem Unrecht im äußern Benehmen gar nicht bemerken zu lassen, daß er getränkt sei. 6. Kann er ohne Nachtheil und große Beschwerde dem Beleidiger selbst entgegen kommen und dadurch die Genugthuung und Versöhnung erleichtern, während derselbe außerdem im Stande der Sünde fortzuleben und das Aergerniß fortzuzuwürde, so darf er es nicht unterlassen. Persönliche Begegnung mit dem Beleidigten ist übrigens zu vermeiden, wenn daraus nur neue Verwundung zu fürchten wären. 7. Der Beleidiger hat mit moralischer Möglichkeit zu thun, was zu der des Beleidigten schuldigen Satisfaction oder Restitution nöthig ist. Hat er großes Unrecht gethan, und gibt es unter den obwaltenden Umständen kein anderes zur Ausöhnung führendes Mittel, als sinnliche Abbitte, so ist er dazu strenge verpflichtet, sogar zur öffentlichen Abbitte, wenn das Unrecht in öffentlicher Unbill bestand. 8. Sind Beide gegenseitig Beleidiger und Beleidigte, und läßt sich nicht klar darüber werden, wer Urheber der Freundschaft ist oder das größere Unrecht verübt hat, so ist jedweder in gleicher Weise verbunden, den ersten Schritt zur Versöhnung zu thun. Erhebt sich nach erfolgter Ausöhnung noch öfter unversöhnlich ein Gefühl der Bitterkeit über die widerfahrenen Beleidigung, so muß sich ihm der Wille mit Möglichkeit sogleich entziehen. — Nicht Sache der Pflicht, sondern der höhern Vollkommenheit ist es, 1. dem Beleidiger die Versöhnung anzubieten, ohne daß dieser sich zur Genugthuung hat erkläre; 2. ihm diese sogar zu erlassen, insofern dadurch Rechte dritter Personen nicht beeinträchtigt werden; 3. ihm Beweise besonderer Freundschaft zu geben, für welche keinerlei Verpflichtung vorliegt. — Keine Verletzung der Liebe ist eine schlimme und Gefahr bringende Eigenschaften einer Person zu verabscheuen, wenn der Abscheu sich nur nicht gegen die Person als solche richtet (S. Thom. 2, 2, q. 25, a. 8), oder sich zu freuen über die Strafe, die den Sünder getroffen hat, oder über die Vereitelung seiner schlimmen Pläne, wodurch ein Unglück desselben veranlaßt wurde, wenn man sich nur nicht an diesem selbst erfreut. Inwiefern liegt dabei die Gefahr einer mehr oder weniger der Liebe entgegengesetzten Gesinnung nahe. — Jedenfalls ist es Sünde, Anderen ein Unglück zu wünschen wegen der daraus für sich oder Vater zu hoffenden Vortheile (Prop. 13—15 dann ab Innoc. XI.).

VIII. Die Ordnung der Liebe. Es stellt sich noch die Frage, in welcher Ordnung zu einem die verschiedenen Objecte der Selbst- und Nächstenliebe und die ihnen schuldige Liebesthätigkeit sind. Dieselbe regelt sich nach dreifachen Principien. 1. Je näher jemand Gott steht, desto mehr schuldig ist ihm Hochschätzung und Wohlwollen; 2. je näher